

Schöffen gesucht

In diesem Jahr werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt und der Gemeinde Niederfrohna Personen, die am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und Landgericht Zwickau als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadt- bzw. Gemeinderat schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal in der zweiten Jahreshälfte die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Limbach-Oberfrohna oder Niederfrohna wohnen und am 1. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob

Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bis zum **12. April 2023 (Bewerbungsschluss)** an die

Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna
Fachbereich Zentrale Dienste
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna

E-Mail: wahlen@limbach-oberfrohna.de
(Anhänge bitte ausschließlich im PDF-Format)

Die Bewerbungsunterlagen sind beigelegt. **Für Ihre Bewerbung benötigen wir das Bewerbungsformular (Seiten 1 und 2) – wenn Sie vor dem 13. Januar 1972 geboren sind auch die Erklärung auf der letzten Seite – ausgefüllt zurück.**

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2023

(Bewerbungsschluss: 12. April 2023)

An die
Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna
Fachbereich Zentrale Dienste
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna

oder per E-Mail an:
wahlen@limbach-oberfrohna.de
(ausschließlich im PDF-Format)

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028.

Angaben zur Person* - bitte in **Druckbuchstaben** angeben:

Anrede (freiwillige Angabe)

akademischer Grad (freiwillige Angabe)

Familienname

ggf. Geburtsname (bei Abweichung)

Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Beruf
(bei Beschäftigten im öffentlichen
Dienst auch Angabe der Tätigkeit)

Staatsangehörigkeit deutsch

Postleitzahl

Wohnort

Straße/Hausnummer

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

** Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht, wenn Sie vom Stadt-/Gemeinderat auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt werden. Von Ihrer **Anschrift** wird nur der Wohnort mit Postleitzahl, ggf. der Ortsteil, von Ihrem **Geburtsdatum** nur das Jahr veröffentlicht.*

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft:

- Ich bin in den letzten 10 Jahren **nicht** wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt worden.
- Gegen mich läuft **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war **nie** hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich **nicht** in der Insolvenz und habe auch **keine** eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

...

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Schöffin/ eines Schöffen am

- Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
oder
- Landgericht Zwickau

(kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

...

Die Informationsblätter

- über Hinderungs- und Ablehnungsgründe sowie
- zur Verarbeitung von Bewerberdaten bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

habe ich erhalten.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Informationsblatt über Hinderungs- und Ablehnungsgründe:

1. Unfähigkeit zum Schöffenamts

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind gemäß § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

a) Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- aa) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- bb) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- cc) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- dd) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- ee) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- ff) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

b) Zu dem Amt des Schöffen soll gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung auch nicht berufen werden, wer

- aa) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- bb) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

3. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden,

- a) der Bundespräsident,
- b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und in § 59 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 BBG für zulässig erklärt wird,
- d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

4. Ablehnung des Schöffenamts

a) Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen gemäß § 35 GVG ablehnen:

- aa) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer,
 - bb) Personen, die
 - aaa) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - bbb) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - ccc) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
 - cc) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
 - dd) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 - ee) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderem Maße erschwert,
 - ff) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
 - gg) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amts für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
- b) Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, soweit sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Information zur Verarbeitung von Bewerberdaten bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Für die Datenverarbeitung Verantwortliche:

Stadt Limbach-Oberfrohna
Rathausplatz 1
09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon: (03722) 78-0
E-Mail: post@limbach-oberfrohna.de

Organisationseinheit: Fachbereich Zentrale Dienste, Rechtsangelegenheiten

Den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen können Sie erreichen unter:

Telefon: (03722) 78-242
E-Mail: datenschutz@limbach-oberfrohna.de

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz in Verbindung mit § 36 Gerichtsverfassungsgesetz.

Ihre Daten werden intern den Ortschaftsräten und den Stadträten sowie im Rats- und Verwaltungsinformationssystem offengelegt. Ggf. erfolgt eine Veröffentlichung im Rahmen der öffentlichen Stadtratssitzung.

Wurden Sie vom Stadtrat in die Vorschlagsliste für Schöffen aufgenommen, werden Ihre Daten in der Vorschlagsliste (Familiename, Vornamen, ggf. Geburtsname, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl, ggf. Ortsteil und Beruf) am Rathaus zu jedermann Einsicht für eine Woche ausgehangen, nachdem der Zeitpunkt des Aushangs zuvor öffentlich bekanntgemacht wurde. Anschließend werden Ihre Daten dem Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal übermittelt.

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der behördlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gespeichert. Die archivrechtliche Anbieterspflicht bleibt unberührt.

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DS-GVO)

Entsprechende Anträge sind an die Verantwortliche zu richten.

Sie haben nach Artikel 77 DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Aufsichtsbehörde ist die

Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5
01067 Dresden

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen. Eine Bewerbung setzt allerdings die Bereitstellung Ihrer Daten voraus.



Limbach-Oberfrohna

Große Kreisstadt

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna
Stadtverwaltung, PSF 1352, 09205 Limbach-Oberfrohna

An die
Bewerber für das
Amt einer Schöffin/ eines Schöffen

Org.-einheit: Rechtsangelegenheiten
Auskunft erteilt: Herr Chomek
Durchwahl: 78-242
Akt.-Zeichen: 11.12.03.06-2/2023
Telefon: 0 37 22 / 78-0
Telefax: 0 37 22 / 78-303
Internet: <http://www.limbach-oberfrohna.de>
e-Mail: post@limbach-oberfrohna.de *

*kein Zugang für elektronisch signierte sowie elektronisch verschlüsselte Dokumente

Datum: 6. Januar 2023

Schöffenwahl 2023 hier: Überprüfung der ehrenamtlichen Richter

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. April 2006 ist § 44a des Deutschen Richtergesetzes in Kraft getreten und löste den gleich lautenden § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter ab.

Um das Vertrauen in die Rechtsprechung zu stärken, enthält er Festlegungen, wonach Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden sollen, die sich zu Zeiten der DDR des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit schuldig gemacht haben oder durch Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR belastet sind. Die für die Berufung der ehrenamtlichen Richter zuständige Stelle ist befugt, von den für dieses Amt Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass sie sich nicht schuldig gemacht haben und nicht belastet sind. Ausgenommen von dieser Erklärungspflicht sind Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 1976 abgeschlossen waren.

Wenn Sie vor dem 13. Januar 1972 geboren sind, bitten wir Sie deshalb, die anliegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und zusammen mit dem ausgefüllten Bewerbungsformular an die Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna zurückzusenden.

Falls Sie einverstanden sind, Ihre Angaben durch Anfrage beim Bundesarchiv, Stasi-Unterlagen-Archiv überprüfen zu lassen, können Sie das Einverständnis hierzu ebenfalls auf dem beigefügten Vordruck erklären. Die Abgabe dieser Erklärung ist Ihnen freigestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Oberschelp
Leiter Fachbereich Zentrale Dienste

Bankverbindungen:

Sparkasse Chemnitz
Deutsche Bank

IBAN: DE36 8705 0000 3514 0060 66
IBAN: DE29 8707 0000 0261 3305 00

BIC: CHEKDE81XXX
BIC: DEUTDE8CXXX

Öffnungszeiten:

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 9.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 18.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Gläubiger-ID:

DE632000000165578

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich nach dem 31. Dezember 1975 nicht in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, nicht Offizierin/ Offizier im besonderen Einsatz war (hauptamtliche Mitarbeiterin/ hauptamtlicher Mitarbeiter), mich nicht zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizielle Mitarbeiterin/ inoffizieller Mitarbeiter), nicht zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und nicht inoffizielle Mitarbeiterin/ inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in **Druckbuchstaben** angeben:

Familienname

ggf. Geburtsname (bei Abweichung)

Vornamen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage beim Bundesarchiv, Stasi-Unterlagen-Archiv überprüfen zu lassen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)